

Träger der stationären Einrichtungen  
der Hilfe zur Überwindung besonderer  
sozialer Schwierigkeiten nach den  
**§§ 67 ff. SGB XII**

**in Hessen**

**nachrichtlich:**

Magistrat der Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises

Datum 20. Dezember 2022  
Auskunft Frau Pippert  
Telefon 0561-1004-2768  
Telefax 0561-1004-2776  
E-Mail andrea.pippert@lww-hessen.de  
Zimmer 407  
Zeichen 201.1.01-250.8.5.2

-Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen-

## **Kurzinformation zu Rundschreiben 201 Nr. 7 /2020**

**„Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - ab 01.01.2020“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) werden Anpassungen in verschiedenen Paragraphen des SGB XII vorgenommen, über die wir nachfolgend informieren möchten und die für die Bewilligung von Leistungen in stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII von Bedeutung sein werden.

Der Regelbedarf in der Stufe 1 steigt ab 01.01.2023 von zurzeit 449,00 € auf 502,00 € monatlich. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Beziehern von Arbeitseinkommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Absetzbetrag des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ab 01.01.2023 auf max. 251,00 € (bisher 224,50 €) steigt (Ziffer 4 des Rundschreibens).

Auch der Anteil des Absatzbetrages in Höhe von 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 für die Ermittlung des Freibetrages für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII steigt ab dem 01.01.2023 auf einen Betrag in Höhe von 62,75 €.

Zur Verdeutlichung der Berechnung wird an dieser Stelle noch einmal das unter der Ziffer 4 dargestellte Beispiel mit den Werten für das Jahr 2023 aufgeführt:

## Beispiel:

Arbeitseinkommen WfbM (ohne Arbeitsförderungsgeld)	<b>200,00 €</b>
Absetzbetrag 1/ 8 der Regelbedarfsstufe 1	62,75 €
Zwischensumme	137,25 €
Absetzbetrag 50 % der Zwischensumme	68,63 €
Absetzbeträge gesamt:	<b>131,38 €</b>
abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
Einzusetzendes WfbM Einkommen	<u>63,42 €</u>

Die Höhe des Ausbildungsgeldes nach § 125 SGB III (Ziffer 4 des Rundschreibens) beträgt ab dem 01.01.2023 monatlich 126,00 €.

Bei Beschäftigten im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ist das Ausbildungsgeld bei der Berechnung der Eigenbeteiligung nicht zu berücksichtigen. Leistungsberechtigten Personen, die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich Übergangsgeld nach § 20 SGB VI beziehen, ist im Zuge einer Gleichbehandlung der Betrag nach § 125 SGB III aus dem Übergangsgeld freizulassen.

Bei der Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes nach § 51 Strafvollzugsgesetz als einmalige Einnahme (Ziffer 6 des Rundschreibens) wendet der LWV Hessen ab sofort das folgende vereinfachte Verfahren an: Das Überbrückungsgeld wird immer in voller Höhe für die ersten 28 Tage ab Haftentlassung als Einkommen bei der Berechnung der Eigenbeteiligung berücksichtigt. Eine Anwendung des § 82 Abs. 7 SGB XII (Aufteilung) findet nicht statt.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sämtliches Einkommen der leistungsberechtigten Personen in dem Monat zu berücksichtigen ist, in dem es ihnen zufließt.

Die Vermögensfreigrenze nach § 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (Ziffer 7 des Rundschreibens) erhöht sich zum 01.01.2023 von 5.000 auf 10.000,00 €.

Des Weiteren ist nach § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII ab dem 01.01.2023 ein angemessenes Kraftfahrzeug als geschütztes Vermögen zu betrachten.

Im Bereich der Kosten des Lebensunterhalts in der Einrichtung (Ziffer 8.1) ergeben sich zum 01.01.2023 folgende Änderungen (Ziffer 8.1 des Rundschreibens):

- Die Regelbedarfsstufe 3 erhöht sich zum 01.01.2023 auf einen monatlichen Betrag von 402,00 €.
- Der Barbetrag erhöht sich zum 01.01.2023 auf einen monatlichen Betrag von 135,54 €.
- Das Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung bei Einrichtungen ohne Gemeinschaftsverpflegung erhöht sich zum 01.01.2023 auf einen monatlichen Betrag von 215,85 € (täglich 7,10 €).

Zudem sind in diesem Bereich auch die aktuellen Regelungen

- zum Barbetrag (derzeit gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2023)
- zur Bekleidung (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 8/2020)
- zum Verpflegungsgeld (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 1/2023)

zu beachten.

Abschließend informieren wir Sie noch darüber, dass zum 01.01.2023 der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 42 Satz 1 Nr. 4 b) SGB XII in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers hessenweit in allen Regionen angepasst wurde. Diese gemeldeten Beträge werden wir als Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem 01.01.2023 bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts bei allen stationär betreuten leistungsberechtigten Personen zugrunde legen.

Nach dem SGB II anspruchsberechtigte Personen haben die neuen Beträge beim zuständigen Jobcenter, Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

Wir bitten Sie, die leistungsberechtigten Personen in Ihrer Einrichtung hierbei zu unterstützen.

Die Anlage 5 des Rundschreibens 201 Nr. 7 /2020 wurde aufgrund der neuen Beträge komplett überarbeitet und liegt diesem Schreiben bei.

Die neue Anlage 5, diese Kurzinformation sowie das weiterhin gültige Rundschreiben 201 Nr. 7/2020, mit den Anlagen 1 bis 4, können Sie auch auf unserer Homepage unter [www.lwv-hessen.de](http://www.lwv-hessen.de) aufrufen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

**Nachrichtlich an:**

Liga der freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e.V.  
Luisenstr.26  
**65185 Wiesbaden**

**bpa** - Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

**VDAB** - Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56 a  
**55126 Mainz**

Hessischer Städtetag  
- Geschäftsstelle -  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Landkreistag  
- Geschäftsstelle -  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Abteilung IV-Soziales-  
Sonnenberger Straße 2 / 2a  
**65193 Wiesbaden**